



Federführung

<b>Vorlage für den</b>	Berichtersteller:in	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Betriebsausschuss	Betriebsleitung	Kenntnisnahme	13.06.2023	8

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**Antrag nach § 7 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse – Antrag der SPD Ratsfraktionen Gladbeck vom 09.03.2023; hier: „Mülldetektive“**

**Begründung:**

Illegale Abfallablagerungen, Sperrmüll am Straßenrand ohne Termin oder vermüllte Containerstationen sind in fast allen Kommunen immer wiederkehrende Ärgernisse. Aufklärung alleine reicht nicht, um solche Vermüllungen zu reduzieren.

Oft ist es jedoch schwierig, Verursacher:innen festzustellen und zur Rechenschaft zu ziehen. Um gegen diese Art von Abfallentsorgung anzukämpfen und den „Fahndungsdruck“ zu erhöhen, hat der ZBG einen Ermittlungsdienst eingerichtet. Bereits seit Januar 2019 gibt es die „Gladbecker Müllsheriffs“, bestehend aus zwei „hauptamtlichen“ ZBG-Mitarbeitern und zwei Vertretern sowie einem Verwaltungsmitarbeiter.

Zwei Mülldetektive sind täglich unterwegs, suchen „Hotspots“ auf oder fahren Kontrollen, um Vermüllungen aufzudecken. Aus den unterschiedlichsten Quellen, wie die Gladbeck-App oder die ZBG-Hotline, wird die Liste der täglichen Anlaufstellen zusammengestellt. Ordnungsamt und ZBG haben zudem ein gemeinsames Schmutzeckenkataster erstellt, welches regelmäßig aktualisiert wird.

Die Abfälle werden nach Hinweisen, die auf die Verursacher:innen schließen lassen, überprüft. Die Mitarbeiter klingeln aber auch an Haustüren und fragen in der Nachbarschaft, um den Kontrolldruck hoch zu halten und Abfallsünder:innen auf die Spur zu kommen.

Mitzeichnungen					
Bürgermeisterin:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete:	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Durch die „Bissigkeit“ der Müllsheriffs, akribisches Suchen in Abfällen und hartnäckiges Nachfragen in der Nachbarschaft können immer wieder Verursacher:innen von illegalen Abfallablagerungen ausfindig gemacht werden.

Kann ein:e Verursacher:in ermittelt werden, wird konsequent ein Verfahren eingeleitet.

Illegale Abfallablagerungen auf privaten Grundstücken, die durch den ZBG ermittelt wurden, ahndet der Kreis Recklinghausen. Einfluss auf die zu treffenden Maßnahmen hat der ZBG dabei nicht. Von hier aus kann lediglich die Ermittlungsarbeit geleistet werden. Ob und in welcher Höhe ein Bußgeld ergeht, bleibt dem Kreis überlassen. Zahlen über dortige Verfahren werden jedoch dem ZBG nicht übermittelt.

Bei Abfallablagerungen auf Straßen und öffentlichen Grundstücken wird der ZBG selbst tätig.

Alle gesammelten Informationen werden vom Sachbearbeiter Ermittlungsdienst „verarbeitet“.

- Feststellung der Adressaten mit Hilfe der Einwohnermeldeämter, Straßenverkehrsämter oder Polizei
- Anhörung
- Auswertung, ob Weiterverfolgung erfolgversprechend ist
- Weiterleitung des aufgearbeiteten Vorgangs an das Rechtsamt zur Festsetzung eines Bußgeldes
- Rechtsamt prüft die Erfolgsaussichten des Verfahrens
  - Festsetzung des Bußgeldes
  - oder Einstellung des Verfahrens

Adressen oder Namensschilder in den Abfallablagerungen reichen oftmals nicht aus, um die/den Verursacher:in einer solchen wilden Kippe zu ermitteln. Denn allein die Tatsache, dass der Name irgendwo gefunden wird, bedeutet ja nicht, dass die-/derjenige es auch selbst abgelegt hat. Entsprechend schwierig ist, die Verursacher:innen dann zu finden und Geldbußen zu verhängen.

Eine Vielzahl an Verfahren muss also eingestellt werden, da nicht eindeutig der Verstoß nachzuweisen ist, oder sie scheitern auch daran, dass zwar potentielle Verursacher:innen ausfindig gemacht werden, aber kein Aufenthaltsort ermittelt werden kann.

Illegale Abfallablagerungen, bei denen kein:e Verursacher:in ermittelt werden kann, werden, sofern es sich um öffentliche Grundstücke handelt, zeitnah entfernt. Kleinere Abfallablagerungen sammeln die Ermittler während der Dienstzeit selbst ein. Größere Mengen werden durch die Sperrmüllkolonne (zusätzliche Eingreiftruppe) entsorgt.

Oft fällt es den Bürger:innen schwer, zwischen privaten und städtischen Flächen zu unterscheiden, so dass der ZBG hier Aufklärungsarbeit leisten muss.

Ein populäres Beispiel ist hier sicherlich der Südpark, der im städtischen Eigentum liegt und vom ZBG gepflegt wird. Der angrenzende Hahnenbach mit seinem Uferweg ist hingegen eine Fläche der Emscher-Genossenschaft, auch wenn dies optisch nicht ersichtlich ist. Der ZBG darf hier keine Reinigung durchführen, da keine entsprechende Beauftrag vorliegt und die Kostenübernahme durch die Flächeninhaberin nicht gewährleistet ist (vgl. gem. § 10 (2) Eigenbetriebsverordnung NRW).“

### **Zusammenfassung einiger Daten:**

Meldungen über die Gladbeck-App aus dem Bereich „Sperrmüll, wilde Kippen“

2019 436 Meldungen  
2020 472 Meldungen  
2021 444 Meldungen  
2022 472 Meldungen  
2023 156 Meldungen (Stand 04.05.2023)

- Ca. 30 Anfallstellen, die täglich angefahren und kontrolliert werden
- Ca. 6-7 Sperrmülltermine, die täglich nachkontrolliert werden
- Schmutzekenkataster mit derzeit 44 identifizierten „Schmutzeken“, die teilweise sogar täglich kontrolliert werden

Bußgeldverfahren – durch ZBG eingeleitet, Weiterverfolgung durch das Rechtsamt

2019 - 126 eingeleitete Anhörungsverfahren  
2020 - 91 eingeleitete Anhörungsverfahren  
2021 - 119 eingeleitete Anhörungsverfahren  
2022 - 133 eingeleitete Anhörungsverfahren  
2023 - 27 eingeleitete Anhörungsverfahren (Stand 15.05.2023)

Ca. 2/3 der Verfahren müssen aufgrund plausibler Erklärungen oder Nichtermittelbarkeit der Verursacher:innen eingestellt werden.

Die Höhe der Buß- und Verwarngelder, die das Rechtsamt verhängt, liegt meist bei 300 Euro, bei besonders großen Abfallablagerungen wird aber auch schon mal ein Bußgeld in Höhe von 700 € verhängt.

Die Bußgeldeinnahme pro Jahr liegt bei ca. 8.000 € bis 10.000 €.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

**Ergebnisrechnung**

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

**investiver Finanzplan**

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:  zur Verfügung  nicht zur Verfügung

**Klimarelevante Auswirkungen:**

- keine wesentliche Klimarelevanz**  
Die Durchführung der Haupt- und Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- keine negative oder eine positive Klimawirkung**  
Die Durchführung der Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- eine negative Klimawirkung**  
Die Alternativenprüfung wurde durchgeführt und das Prüfungsergebnis ist als Anlage beigefügt.

**Beschlussentwurf:**

Der Betriebsausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

---

René Hilgner  
Zweiter Betriebsleiter

---

Bruno Fritz  
Fachbereichsleiter Zentrale Dienste

---

In der Sitzung des

- \_\_\_\_\_-Ausschusses
  - Rates
  - Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses
- am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: